

Mitstreiter im Verbraucherschutz durch den öffentlichen Dienst

Arbeitsgemeinschaft Staatlicher Weinsachverständiger e. V.

Wer sind wir und wofür wir stehen



Bereits Ende der 1920er Jahre erkannten die für den Vollzug des Weingesetzes zuständigen Behörden, dass angesichts der föderalistischen Struktur eine reichseinheitliche Durchführung der Weinkontrolle sichergestellt werden muss. Aus dieser Notwendigkeit heraus entstand im Jahr 1929 die Arbeitsgemeinschaft, welche den Weinkontrolleur*innen bis heute eine Basis für ihre übergebietliche Arbeit bietet.



ASW-Vorstand (von links): Frank Seck, Cornelia Schmitz, Carsten Wipfler (Präsident), Petra Grauer, Moritz Kröning

Von den 1950er Jahren an bis zum Beginn der 1990er Jahre nannten wir uns „Arbeitsgemeinschaft Staatlicher Weinprüfer (Weinkontrolleure) der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)“. Mit dem Weingesetz von 1994 erfolgte eine Umbenennung von „Weinprüfer“ zu „Weinsachverständiger“. Seitdem haben wir unseren Namen geändert in „Arbeitsgemeinschaft staatlicher Weinsachverständiger“, eine griffige Abkürzung („ASW“) gefunden und den Verband in das Vereinsregister eintragen lassen („e.V.“). Auch das Wort „Deutschland“ wurde aus dem Namen gestrichen, da wir uns seit 1996 ausländischen Kolleginnen und Kollegen gegenüber geöffnet haben. Die Weinkontrolle Luxemburgs und die Bundeskellereinspektion aus Österreich sind Mitglied bei uns. Inzwischen hat die Arbeitsgemeinschaft über 60 Mitglieder und ist in fast allen Bundesländern vertreten.

Aufgabe der Weinüberwachung ist es, den Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsschäden, Irreführung und Täuschung sowie den lautereren Wettbewerb zwischen den Erzeugern/Winzern und den Vermarktern zu gewährleisten. Es werden insbesondere die Erzeugerbetriebe wie Winzergenossenschaften, Weingüter, Wein- und Sektkelle-

reien (mit in- und ausländischen Erzeugnissen), aber auch Straußenwirtschaften, Gaststätten und andere Betriebe kontrolliert. Auch in den Bundesländern, in denen kein Wein angebaut wird, gibt es zuständige Weinkontrolleur*innen. Hier werden vorrangig die Vermarktung, Importe und auch Abfüllbetriebe kontrolliert.

Generell unterstützen die Weinsachverständigen die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden. In einigen Anbaugebieten werden Betriebskontrollen durch Weinsachverständige grundsätzlich mit den Kolleg*innen der Lebensmittelkontrolle zusammen durchgeführt, in anderen Regionen wird dieses Vorgehen zum Beispiel bei bestimmten Verdachtsfällen gewählt. Die Sachverständigen der ASW nehmen auch an Anhörungen der Verbände beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat teil und erarbeiten Stellungnahmen zu weinrechtlichen Vorhaben.

Aber was genau wird denn durch die Weinsachverständigen kontrolliert? Wenn man sich als „Weinkontrolleur“ outet, wird man oft mit einem ahnenden Lächeln konfrontiert und der allgemeinen Ansicht, dass man sich hauptsächlich mit sensorischen Checks durch die Betriebe prüft. In der Realität macht die Sensorik einen zwar wichtigen, jedoch relativ kleinen Teil der Arbeit aus. Eine Betriebskontrolle umfasst die Prüfung der baulichen Anlagen, der hygienischen Zustände, die zur Herstellung der Erzeugnisse angewandten önologischen Verfahren, die Kennzeichnung, die Wein-

buchführung, Begleitpapiere etc. Darüber hinaus werden auch Anfragen von Betrieben zu weinrechtlichen Belangen beantwortet sowie Unterricht für angehende Fachkräfte und Vorträge für Fachpublikum gehalten.

Die ASW als überregionaler Verein trägt erheblich dazu bei, die Durchführung dieser Aufgaben bundesweit zu vereinheitlichen. Eine zentrale Rolle spielen hierbei jährliche Fortbildungen, ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern und fachlich relevanten Institutionen sowie ein periodisches Mitgliederrundschreiben. Neben dem Austausch zu rechtlichen Themen sind auch sensorische Schulungen ein wichtiger Bestandteil der Fortbildungen. Die Weinsachverständigen müssen in der Lage sein, Weinfehler zu erkennen, um – zum Beispiel bei Verdacht auf Wässerung oder unzulässige Aromatisierung – weitere analytische Untersuchungen eines Erzeugnisses zu veranlassen.

Highlights der ASW-Fortbildungen sind Exkursionen ins Ausland. So konnten in der Vergangenheit neben den deutschen Weinbaugebieten zum Beispiel auch Weinregionen in Portugal, Österreich, Frankreich und Südafrika besucht werden. Die letzte Exkursion führte im Oktober 2024 nach Slowenien. Hier konnten wir sowohl die Struktur der slowenischen Weinkontrolle und einige Kolleg*innen kennenlernen sowie die drei Weinbauregionen des Landes und ausgewählte Weinbaubetriebe besuchen.



ASW-Exkursion nach Slowenien; im Hintergrund die (angeblich) älteste Rebe der Welt

Kurioses aus der Praxis:

Hygiene ... never ending story

- Ein Weinkeller war gleichzeitig ein Ziegenstall, auch angenagte Hundeknochen lagen im Keller herum
- Traubenmost wurde im Spritzmittelfass transportiert:



- Lagerung von Chemikalien im Flaschenlager:



- Schmutziger Boden im Weinkeller:



Falsche Etikettierung – häufigster Beanstandungsgrund

Die Etikettierung ist oft unvollständig oder fehlerhaft, was auch auf häufige Änderungen im Weinrecht mit zurückzuführen ist. Es ist nicht einfach und vor allem zeitaufwendig für die Winzer, hier auf dem Laufen-

den zu bleiben. Die Weinkontrolle bietet aber Unterstützung an und prüft z. B. Etikettentwürfe. Häufige Fehler sind u. a.:

- Unzulässige geografische Angaben
- Bezeichnung „Perlwein“, obwohl es sich um einen „Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure“ handelt
- Schriftgröße der obligatorischen Angaben zu klein
- Fehlende Herkunftsangabe („Deutsches Erzeugnis“, „Product of Germany“ o. ä.)
- Angabe des Alkoholgehalts auf dem Etikett entspricht nicht dem analytischen Wert
- Einfache „Deutsche Weine“ (früher „Tafelwein“) tragen unzulässige Begriffe, wie z. B. „Weingut“ oder auch engere geografische Angaben
- Fehler bei der seit kurzem erforderlichen Angabe von Zutaten und Nährwerten

Sonstige Verstöße gegen das Weinrecht

- Vermarktung von Wein als Qualitätswein, obwohl dieser noch nicht das notwendige amtliche Prüfungsverfahren durchlaufen hat
- Vorgeschriebene Dokumentation der Weinbereitung im Kellerbuch ist nicht aktuell
- Erntemengen in der Weinbuchführung nicht vollständig angegeben, aus Angst, dass die zulässige Vermarktungsmenge überschritten wird
- Konzentrierung eines Mostes, um den Zuckergehalt – und damit die Qualitätsstufe des späteren Weines – zu erhöhen, hier unzulässigerweise durch Gefrieren des Mostes:



Ein Doppelmantel-Tank war direkt mit einem Kühlkompressor verbunden, quasi eine riesige Gefriertruhe.



Bei der Durchsichtung des Betriebes waren im Innern des Tanks minus 9,9 °C.

Und hier wurde sogar ein geheimer Lageraum entdeckt:



REDAKTIONSSCHLÜSSE FÜR 2025

Redaktionsschluss

für die Ausgabe **3/2025**
ist der **14. Juli 2025**

Redaktionsschluss

für die Ausgabe **4/2025**
ist der **16. Oktober 2025**

Schriftleitung und Redaktion:

Anja Tittes
anja.tittes@bvlk.de

Wenn Sie Fragen zu Anzeigen haben oder eine Anzeige aufgeben möchten, wenden Sie sich bitte an den:

Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure Deutschlands e. V.

Beatrix Meyer
Geschäftsstelle: Naundorfer Straße 1,
01558 Großenhain
Postanschrift: Postfach 10 00 56, 01552
Großenhain
Tel.: 03522 5287744
E-Mail: lebensmittelkontrolle@bvlk.de